

fax 06221/7229-18
e-mail: gemeinde@ebenau.at
internet: www.ebenau.at

Zahl: 61/2010, Nr. 4/2011, EAP: 004-2

Ebenau, 17. Juni 2011

Betreff: straßenpolizeiliche Maßnahmen auf Gemeindestraßen im Gemeindegebiet;

Verordnung

der Gemeindevertretung Ebenau im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Beschluss vom 24. Mai 2011)

I.

Hiermit wird verordnet:

- 1. "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO 1960
 - 1.1 mit der Zusatztafel "Feuerwehrzufahrt gilt für den gesamten Bereich" gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 auf der Zufahrt zum Löschteich unmittelbar nach der Kreuzung mit Felbertalstraße
 - 1.2 mit der Zusatztafel "Anfang" gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 auf der Unterbergstraße ca. 15 m vor der Kreuzung mit der Ortsdurchfahrt Ebenau in Fahrtrichtung Feuerwehrhaus
 - 1.3 mit der Zusatztafel "↔" gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 parallel zur Fahrbahn auf der Unterbergstraße auf Höhe des Feuerwehrhauses
 - 1.4 mit der Zusatztafel "Ende" gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 auf der Unterbergstraße auf Höhe Objekt Unterberg Nr. 60 in Fahrtrichtung Sportplatz
 - 1.5 mit den Zusatztafeln "Anfang" und "ausgenommen an Sonn- und Feiertagen und Samstag ab 15.00 Uhr" gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 am Beginn Vorplatz Bushaltestelle Recyclinghof (Laternenmasten)
 - 1.6 mit der Zusatztafel "Ende" gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 bei der Bushaltestelle Recyclinghof
 - 1.7 mit den Zusatztafeln "←6 m→" gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 und "Abschleppzone" gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960 beim Zufahrtstor zum Recyclinghof (parallel zur Fahrbahn)
- 2. "Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziffer 13a StVO 1960 (parallel zur Fahrbahn) mit der Zusatztafel "gilt für den gesamten Platz" gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 auf der Felbertalstraße ca. 20 m nach der Garage des Objektes Hinterebenau Nr. 7

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960.

II.

Nachstehend angeführte Verordnungen der Gemeinde Ebenau werden aufgehoben:

• Verordnung Zahl: 332/2004 vom 3.12.2004;



III.

Die Auflistung und Beschreibung der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen auf den Seiten 1-26 (Nr. 1 bis Nr. 213) auf Gemeindestraßen und Privatstraßen im Gemeindegebiet von Ebenau anlässlich der Verkehrszeichenüberprüfung am 15. und 16.10.2009 wird, soweit hierfür gemäß § 94 d StVO 1960 idgF. die Gemeinde Ebenau zuständig ist, zu einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

IV.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung, Versetzung bzw. Entfernung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen (Kundmachung) in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Johannes Schweighofer

Verteiler:

- 1. Bauhof mit der Bittung um Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
- 2. Polizei Hof bei Salzburg
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 Gemeindeordnung 1994)
- 4. Gemeindeinformation
- 5. Konzept

